

28. Dezember 2021

Internet-Mitteilung: Investmentfonds LA FRANÇAISE SUB DEBT

Hiermit informieren wir Sie, dass die Verwaltungsgesellschaft La Française Asset Management beschlossen hat, regulatorische Änderungen am Fonds La Française Sub Debt in Bezug auf Geschäfte des befristeten Kaufes und der befristeten Abtretung von Wertpapieren, die damit verbundenen Garantien und die durch diese Geschäfte erzielten Vergütungen vorzunehmen.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Anpassung an die Verordnung (EU) 2020/852, genannt „Taxonomie-Verordnung“, beschlossen, den Prospekt des Investmentfonds zu ändern.

- **Änderungen in Bezug auf Geschäfte des befristeten Kaufes und der befristeten Abtretung von Wertpapieren**

Geschäfte der befristeten Abtretung von Wertpapieren (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte) dürfen nun bis zu maximal 60 % des Nettovermögens des Teilfonds statt wie bisher bis zu 50 % getätigt werden.

Im Rahmen dieser Geschäfte kann der OGA fortan Finanzgarantien in Form der Übertragung des vollständigen Eigentums an Wertpapieren und/oder Bargeld anstelle von ausschließlich Bargeld erhalten/ausgeben.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass alle direkten und indirekten Betriebskosten, die durch diese Geschäfte entstehen, von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden, wobei der Anteil dieser Kosten 40 % der durch diese Geschäfte erzielten Einnahmen nicht überschreiten darf.

Schließlich wurde der Wortlaut dieser Abschnitte im Hinblick auf mehr Klarheit überarbeitet.

- **Gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, genannt „Taxonomie-Verordnung“, erforderliche Informationen:**

Die Taxonomie der Europäischen Union dient dazu, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig angesehen werden. Die Taxonomie identifiziert diese Aktivitäten nach ihrem Beitrag zu sechs wichtigen Umweltzielen:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfall, Vermeidung und Recycling)
- Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung

- Schutz gesunder Ökosysteme

Derzeit wurden technische Prüfungskriterien (Technical Screening Criteria) für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten entwickelt, die einen wesentlichen Beitrag zu zwei dieser Ziele leisten können: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Diese Kriterien warten derzeit auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die nachstehenden Daten spiegeln daher nur die Angleichung an diese beiden Ziele auf der Grundlage der nicht endgültig veröffentlichten Kriterien in der den europäischen Mitgesetzgebern vorgelegten Fassung wider. Wir werden diese Informationen aktualisieren, wenn Änderungen an diesen Kriterien vorgenommen werden, wenn neue Prüfkriterien für diese beiden Ziele entwickelt werden und wenn die Kriterien für die anderen vier Umweltziele in Kraft treten: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine wirtschaftliche Aktivität nachweisen, dass sie wesentlich zur Erreichung eines der sechs Ziele beiträgt und gleichzeitig keinem der anderen fünf Ziele schadet (sog. DNSH-Prinzip, „Do No Significant Harm“).

Damit eine Aktivität als an der europäischen Taxonomie ausgerichtet gilt, muss sie auch die durch das internationale Recht garantierten Menschen- und Sozialrechte einhalten.

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, seine Aktivitäten an die europäische Taxonomie anzupassen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds hat einen ESG-Datenanbieter ausgewählt, um in Kürze das Engagement des Fonds mit Blick auf die Taxonomie berechnen zu können. Sobald diese Berechnung durchgeführt ist, wird der Fonds in der Lage sein, eine Verpflichtung zur Anpassung seiner Aktivitäten an die europäische Taxonomie einzugehen. Diese Verpflichtung wird im Verkaufsprospekt des Fonds durch einen einzuhaltenden Mindestprozentsatz angegeben. Da es sich um eine Verpflichtung handelt, wird diese neue Kennzahl von der Verwaltungsgesellschaft engmaschig überwacht werden.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Diese Änderungen treten am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Die sonstigen Merkmale des Investmentfonds bleiben unverändert.

Wir verweisen auf die Bedeutung der wesentlichen Anlegerinformationen betreffend den Investmentfonds La Française Sub Debt, die auf der Website www.la-francaise.com verfügbar sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen sollten vor dem Treffen einer Anlageentscheidung unbedingt gelesen werden.